



Nr. 750.2

# **Reglement Winterdienst der Gemeinde Bäretswil (Regl WiDi)**

**vom 1. Juli 2009**

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 1. Juli 2009.  
redaktionelle Anpassungen vom 16. März 2020.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Winterdienst .....	3
1.1	Ziel.....	3
1.2	Der Winterdienst als Prozess.....	3
2	Rechtliche Grundlagen zur Standardfestlegung .....	4
2.1	Strassengesetz vom 27. Dezember 1981.....	4
2.2	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958.....	4
2.3	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 .....	4
2.4	Chemikalien – Risikoreduktions – Verordnung (ChemRRV) .....	4
2.5	VSS-Normen (jeweils neueste Ausgabe).....	4
3	Sinn und Zweck der Standardfestlegung .....	5
3.1	Betriebsbereitschaft / Betriebssicherheit.....	5
3.2	Ökologie .....	5
4	Standard.....	5
4.1	Zuständigkeit und Verantwortung.....	5
4.2	Dringlichkeitsstufen .....	5
4.3	Schneeräumung / Eisbekämpfung.....	6
4.4	Nebeneinsätze .....	8
5	Massnahmen zur Kostenminimierung und Kostenreduktion.....	8
5.1	Allgemeines.....	8
5.2	Organisation.....	9
6	Pikettdienst.....	9
7	Personalbedarf (zur Gewährleistung des Winterdienstes im Zweischichtbetrieb).....	10
7.1	Überstunden / Kompensationen .....	10
8	Fahrzeuge und Geräte .....	10
9	Infrastruktur, Ausrüstung und Hilfsmittel.....	11
10	Rapportierung.....	11
11	Anhang 1: Einsatz-Rapporte Einsatzleiter.....	12
12	Anhang 2: Einsatz-Rapport Pfader.....	13
13	Anhang 3: Alarmschema .....	14
14	Anhang 4: Ablauf-Schema für Winterdienstvorbereitungen.....	15
15	Anhang 5: Auszug aus der ChemRRV.....	16

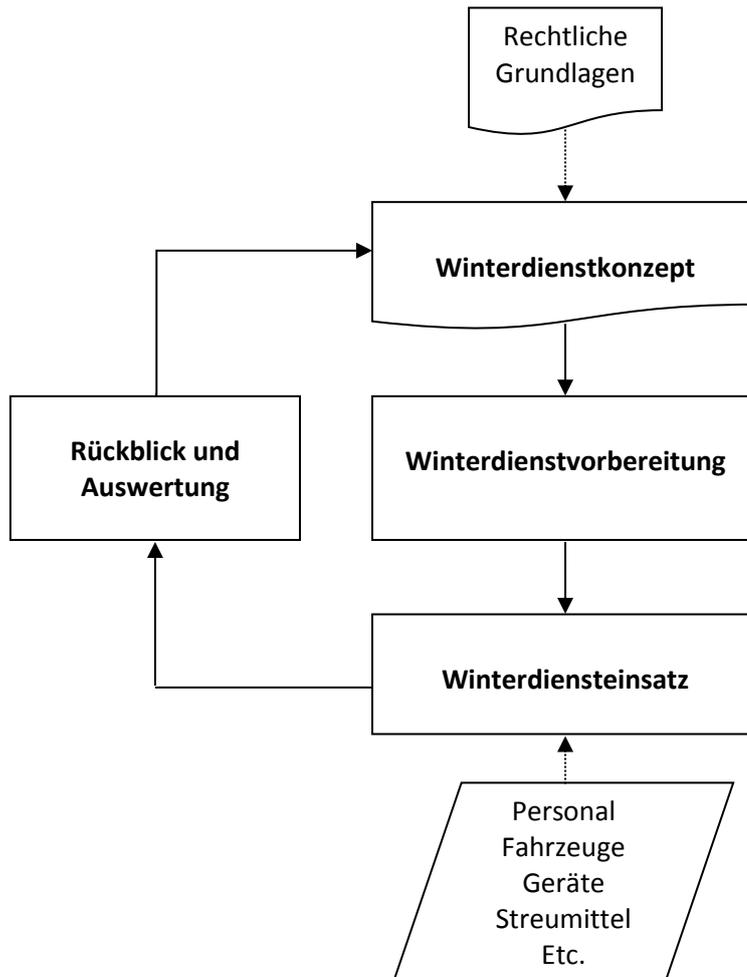
## 1 Winterdienst

### 1.1 Ziel

Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

### 1.2 Der Winterdienst als Prozess

<sup>1</sup> Um im Winter einen optimalen Winterdienstbetrieb bieten zu können, sind über das ganze Jahr verteilt verschiedene Arbeiten zu erledigen. Die Aufgabe Winterdienst ist also ein Prozess, der jährlich die gleichen Phasen durchläuft und dabei ständig angepasst und optimiert werden muss.



<sup>2</sup> Der weitere Aufbau dieser Richtlinie richtet sich nach diesem Prozessmodell.

<sup>3</sup> Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen, Normen und den bisherigen Erfahrungen ist diese Winterdienstrichtlinie erstellt worden. Sie dient einerseits als Grundlage für die Vorbereitung und die Winterdiensteinsätze, andererseits für die Information der Bevölkerung.

<sup>4</sup> Im Anhang 4 sind die Arbeitsschritte für die Winterdienstvorbereitungen aufgelistet.

## 2 Rechtliche Grundlagen zur Standardfestlegung

<sup>1</sup> Die Festlegung eines Standards ist die Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Normen und Empfehlungen.

<sup>2</sup> Für den Winterdienst gelten unter anderem folgende Gesetze, Verordnungen und Normen:

### 2.1 Strassengesetz vom 27. Dezember 1981

#### Unterhalt und Betrieb

§ 25 <sup>1</sup> Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

<sup>2</sup> Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

### 2.2 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

#### Regeln für den Fahrverkehr

Art. 31.1 Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

Art. 31.2 Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen.

Art. 31.3 Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

### 2.3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

### 2.4 Chemikalien – Risikoreduktions – Verordnung (ChemRRV)

Hat per 1.8.2005 die Stoffverordnung (StoV) abgelöst und definiert, wann, wo und mit welchen Geräten Aufbaumittel im Winterdienst eingesetzt werden dürfen (s. Anhang 5).

### 2.5 VSS-Normen (jeweils neueste Ausgabe)

SN 640 750	Grundlagen
VSS-40752B	Personalinstruktion, Personalbedarf
VSS-40754A	Beobachtung, Meldewesen, Aufgebotsorganisation
VSS-40756A	Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandard, Routenplan, Einsatzplan
VSS-40757A	Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
VSS-40761B	Schneeräumung
VSS-40763A	Schneeräumungsmaschinen
VSS-40765A	Anforderungen an Schneepflüge
VSS-40772B	Bekämpfung der Winterglätte mit Streumittel
VSS-40774A	Anforderungen an Streugeräte
VSS-40775A	Treibschneezäune
VSS-40778A	Signalisation, bauliche Massnahmen

### 3 Sinn und Zweck der Standardfestlegung

#### 3.1 Betriebsbereitschaft / Betriebssicherheit

<sup>1</sup> Durch eine Standardfestlegung soll unter anderem eine dauernde Betriebsbereitschaft bzw. Betriebssicherheit gewährleistet werden.

Dies geschieht zum Beispiel durch:

- Schneeräumung mechanisch und von Hand,
- Vermeiden / Bekämpfen der Winterglätte auf Fahrbahnen und Gehwegen,
- Möglichst schnelle Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte,
- Präventionsmassnahmen, wie Schneezäune, Schneezeichen und Signalisation aufstellen,
- Pikettorganisation.

<sup>2</sup> Besonders zu beachtende Punkte sind:

- Strecken mit grosser Längsneigung,
- Spezielle Bauwerke wie Brücken und Unterführungen,
- Kreuzungen und Stoppstrassen,
- Bushaltestellen, Fussgängerstreifen.

#### 3.2 Ökologie

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst - wie Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte - ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) eingesetzt. Der Verbrauch von Auftaumitteln ist so tief wie möglich zu halten,
- Auf die Verwendung von Splitt und Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird in der Regel verzichtet. Bei besonderen Verhältnissen wie zum Beispiel nach sehr starkem Schneefall mit tiefen Temperaturen, entscheidet der Einsatzleiter über einen eventuellen Einsatz von Splitt auf Gehwegen und Gemeindestrassen,
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen (Schnee ist sinngemäss wie Wasser zu behandeln).

<b>Grundsatz: So wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig.</b>
--

### 4 Standard

#### 4.1 Zuständigkeit und Verantwortung

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter Tiefbau und Werke verantwortlich. Er bestimmt die Einsatzleiter und dessen Einsatzgruppe. Die Einsatzleiter entscheiden selbständig, je nach Witterungsart und Strassenverhältnisse, über die Art und Weise des Einsatzes.

#### 4.2 Dringlichkeitsstufen

<sup>1</sup> Dringlichkeitsstufe 1: Räumung in den ersten drei Stunden

- Haupt- und Sammelstrassen,
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmittel,
- Öffentliche Strassen mit starkem Längsgefälle,
- Wichtige Fusswegverbindungen.

<sup>2</sup> Dringlichkeitsstufe 2: Räumung in den weiteren drei Stunden

- Quartierstrassen,
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und andern öffentlichen Gebäuden,
- öffentliche Parkplätze.

<sup>3</sup> Dringlichkeitsstufe 3: Räumung in den nächsten drei Stunden

- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

### **4.3 Schneeräumung / Eisbekämpfung**

<sup>1</sup> Der Winterdienst wird nach folgenden Standards ausgeführt. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan "Winterdienst Gemeinde Bäretswil" farblich definiert.

Standard A: Schneeräumung

Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C: Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten. (Weissräumung)

Standard D: Kein Winterdienst

Bemerkungen: Rad- und Gehwege werden in der Regel dem Standard der sie begleitenden Fahrstrecken angepasst.

<sup>2</sup> Ausnahme: zwischen 22.00 und 03.00 Uhr wird in der Regel kein Schneeräumungsdienst durchgeführt.

<sup>3</sup> Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

<sup>4</sup> Das Aufgebot für den Winterdiensteinsatz erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich zum Einsatzleiter der Gemeinde. Dieser bietet je nach Situation die weiteren Mitarbeiter auf.

<sup>5</sup> Die Schneeräumung und Eisbekämpfung erfolgt nach den vorgegebenen Routenplänen.

<sup>6</sup> Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 4 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

<sup>7</sup> Je nach Schneefall und Verhältnissen sind die Strassen wiederholt zu räumen.

<sup>8</sup> Der Winterdienst den Hauptverbindungsstrassen und Buslinien fällt unter die 1. Dringlichkeitsstufe.

<sup>9</sup> Durch Schneemahden behinderte/eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge müssen von den jeweiligen Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

### **Trottoirs**

<sup>10</sup> Schneemahden werden grundsätzlich auf der Fahrbahnseite deponiert.

<sup>11</sup> Zur Eisbekämpfung werden Gehwege gesalzen. Splitt oder Antigliss werden nur bei lang andauernden Kälteperioden im Zusammenhang mit grossen Schneemengen verwendet. Den Entscheid über die Einsatzart trifft der Einsatzleiter.

<sup>12</sup> Entstehende Schneemahden bei privaten Ein- und Ausfahrten müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten weggeräumt werden.

### **Staatsstrassen**

<sup>13</sup> Der Winterdienst an den Staatsstrassen und deren Trottoirs sowie der Radweg Wetzikon – Bauma wird von der Baudirektion des Kantons Zürich, bewerkstelligt.

**Wanderweg, Reitwege**

<sup>14</sup> Auf Wander- und Reitwegen wird kein Winterdienst geleistet.

**Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von privaten Zufahrten etc.**

<sup>15</sup> Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den jeweiligen Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

**Bahnübergänge**

<sup>16</sup> Entstandene Schneemahden durch Räumungsarbeiten bei Bahnübergängen müssen durch den Bahnbetreiber selbst und auf eigene Kosten entfernt werden.

**Handräumung**

<sup>17</sup> Treppen, Bushaltestellen und Fussgängerquerungen etc. werden von Hand geräumt. Diese werden im Pfadroutenplan nicht erwähnt. Diese Räumungsarbeiten fallen unter die Dringlichkeiten 1 (Treppen) bzw. 2.

<sup>18</sup> Einlaufschächte in Strassen müssen von Zeit zu Zeit ebenfalls von Hand geräumt werden. Die Handräumung soll so angesetzt werden, dass stehendes Regen- oder Schmelzwasser auf den Verkehrsflächen vermieden werden kann.

<sup>19</sup> Handräumungsarbeiten werden nur während der normalen Arbeitszeit ausgeführt.

**Einsatz von Schneeräummaschinen (Schneefräsen/-Schleudern)**

<sup>20</sup> Diese Arbeiten fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1 und werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf Gemeindestrassen in Angriff genommen.

<sup>21</sup> Ausnahmen: Wenn der Schneestauraum aufgefüllt ist und es daher ein weiteres Freipflügen der Verkehrswege nicht mehr zulässt.

<sup>22</sup> Der Einsatz von Schneeräummaschinen soll nur dort vorgenommen werden, wo es die Verkehrssicherheit dringend erfordert (z.B. Einengung der Verkehrswege, Brücken von denen Schmelzwasser über die Fahrbahnen gelangen kann, innerorts wo kein Schneestauraum zur Verfügung steht, dies gilt auch für wichtige Fussgängerverbindungen).

**Schneeabfuhr**

<sup>23</sup> Wo immer möglich, soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlagen deponiert werden oder in den vorhandenen Schneestauräumen aufgetürmt werden. Dabei ist zu achten, dass der erforderliche Sichtschutz gewährleistet bleibt. Muss der Schnee abtransportiert werden, ist er in die dafür vorbestimmten Räumen/Plätzen/Kippstellen zu deponieren/kippen.

<sup>24</sup> Schneedeponieplätze sind durch den Werkmeister in einem Plan festzuhalten.

**Schneedeponien**

<sup>25</sup> Schneedeponien/Kippstellen sowie deren Zufahrten sind so zu wählen und auszustatten, dass sie ein Befahren mit LKWs bei allen Wetterlagen zulassen.

<sup>26</sup> Während der ersten fünf Tage nach erfolgtem Schneefall kann der Schneeabraum in öffentliche Gewässer gekippt werden. Gewässer dürfen durch Schneedeponien nicht aufgestaut werden. Im Übrigen gelten für das Kippen von Schnee in öffentliche Gewässer die gleichen Auflagen wie für das Einleiten von Wasser (GSchV vom 28. Oktober 1998).

### **Bekämpfung der Winterglätte**

<sup>27</sup> Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Glatteis auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Die Einsätze zur Glatteisbekämpfung haben sich nach dieser Tatsache zu richten und haben nötigenfalls auch zwischen 22.00 und 03.00 zu erfolgen.

<sup>28</sup> Das Ausrücken soll spätestens  $\frac{1}{2}$  Stunde nach dem Aufgebot durch das Kantonale Tiefbauamt oder die Polizei erfolgen. Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll für Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 in der Regel innerhalb von zwei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein.

<sup>29</sup> Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen und Abschnitten vorbeugend eingesetzt werden. Der Entscheid wird vom Leiter Tiefbau und Werke getroffen.

#### **4.4 Nebeneinsätze**

Fahrzeuge im Winterdiensteinsatz leisten keine Abschleppdienste. Dazu sind private Abschleppdienste zuständig. Aufgebot durch die Polizei oder durch die Direktbetroffenen. Bei Verkehrsunfällen ist, sofern erforderlich, "Erste Hilfe" zu leisten. Der Fahrer ist verpflichtet, solche Unterbrüche unverzüglich dem Einsatzleiter zu melden. Der Winterdiensteinsatz ist so schnell wie möglich wieder fortzuführen.

## **5 Massnahmen zur Kostenminimierung und Kostenreduktion**

### **5.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Es ist aus Gründen der optimalen Mittelbewirtschaftung notwendig, dass folgende Massnahmen verfolgt und dauernd überprüft werden:

- Reduktion der Personalkosten, d.h. personelle- und zeitintensive Abläufe verbessern
- Reduktion der Materialkosten, d.h. z.B. weniger Auftaumittel

<sup>2</sup> Die angewandten Methoden, die vorhandenen Ausrüstungen und die verwendeten Mittel sind in der Praxis laufend auf ihre Zweckmässigkeit und Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Neue Verfahren und Hilfsmittel müssen geprüft werden. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren sollen in die Planungs- und die Vorbereitungsphase für die kommenden Winter einfließen.

<sup>3</sup> Der Leiter des Aussendienstes, als verantwortlicher für den Winterdienst auf Gemeindestrassen soll bereits in der Projektierungsphase die Strassenlage im Hinblick auf einen kostengünstigen Winterdienst überprüfen können (z.B. Quergefälle, Schächte, Radien von Ein- und Ausfahrten, Verkehrsinseln, Platz für Schneeräumung).

<sup>4</sup> Im Zusammenhang mit der Kostenreduktion soll die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer nicht ausser Acht gelassen werden. Der Verkehrsteilnehmer hat seine Fahrweise den gegebenen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (SVG Art. 32.1) anzupassen. Ist die Strasse verschneit oder vereist, hat er langsam zu fahren (VRV Art 4.2.). In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, das Fahrverhalten und die Ausrüstung bei winterlichen Verhältnissen in die Verkehrserziehung miteinzubeziehen (z.B. mit Informationen auf der Homepage der Gemeinde).

## 5.2 Organisation

<sup>1</sup> Die Organisation der Winterdiensteinsätze basiert auf der Einteilung des zu betreuenden Strassennetzes in Dringlichkeitsstufen und Standards (VSS 40756A). Beim Festlegen der Routenpläne ist auf die Länge der Strecke, die klimatischen Verhältnisse, die Topografie, die Anschlussbauwerke usw. zu achten. Leerfahrten sind möglichst zu vermeiden.

<sup>2</sup> Die Technik und der Einsatzzeitpunkt der Schneeräumung wie die der Glatteisbekämpfung richten sich neben der aktuellen Wetterlage und des aktuellen Strassenzustandes auch nach der Charakteristik der verschiedenen Abschnitte der Gemeindestrasse. Kriterien, wie Verkehrsdichte, Verkehrsmenge und Tageszeit sind miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Zur Abdeckung von Ausfällen (Krankheit, Unfälle, sonstige Absenzen) ist der eigene Personalbedarf bei Bedarf aufzustocken, resp. Arbeiten sind kurzfristig an Dritte zu vergeben.

<sup>4</sup> Jeder Fahrer sorgt selbst für die Einsatzbereitschaft seines Fahrzeuges inkl. Beschickung des Salzstreuers. Drittfahrer organisieren sich selbst.

<sup>5</sup> Auf Mitfahrer bei Salz- und Pfadeinsätzen wird verzichtet.

<sup>6</sup> Hinter jeder Winterdiensttätigkeit steht der Mensch. Ein effizienter, kostenbewusster Winterdienst ist nur mit einer gutausgebildeten und motivierten Mannschaft möglich. Dazu sollten regelmässige vorwinterliche Ausbildung zu folgende Themen bzw. Instruktionen stattfinden:

- Instruktion über die zu erwartenden Einsatzsituationen, Pikettorganisation,
- Besprechung der Routenpläne, Aufzeigen von Hindernissen und Gefahren,
- Fahrschule und Geräteinsatz (nur Gemeindeeigenes Personal),
- Montage und Bedienung der Geräte (nur Gemeindeeigenes Personal),
- Schulung der Einsatzleiter (nur Gemeindeeigenes Personal).

## 6 Pikettdienst

<sup>1</sup> Die Notwendigkeit eines Pikettdienstes ergibt sich aus den Gesetzesgrundlagen, die eine dauernde Betriebsbereitschaft der Strasse verlangen. Der Pikettdienst dient dazu, auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit auf Ereignisse, die eine dauernden Betriebsbereitschaft der Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen, kurzfristig reagieren zu können, damit ein sicherer und flüssiger Verkehr gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup> Das Winterpikett wird im Allgemeinen für folgende Einsätze aufgeboden:

- Strassenzustandsüberwachung,
- Glatteisbekämpfung,
- Schneeräumung,
- Aufräumarbeiten nach Naturereignissen,
- Wiederinstandstellung von Absperrungen und Signalisationen,
- Absichern von beschädigten Einrichtungen.

<sup>3</sup> Nicht aufgeboden wird das Pikett normalerweise für:

- Entfernen von Tierkadavern,
- Beheben von Schäden an einzelnen Leiteinrichtungen (ausser Sicherung),
- Grössere Signalisations- und/oder Aufräumarbeiten bei Verkehrsunfällen (durch FW),
- Wegräumen von kleineren Gegenständen auf der Fahrbahn.

<sup>4</sup> Das Winterpikett (Aussendienst der Gemeinde Bäretswil) besteht aus:

- Einsatzleiter,
- 1 Fahrer pro Fahrzeug, das für die Räumungsarbeiten eingesetzt wird.

<sup>5</sup> Im Winterdienst nicht enthalten ist Personal für die Beihilfe zur Erstellung der Einsatzbereitschaft, Beschickung der Salzstreuer, Begleitung der Einsatzfahrzeuge etc.

<sup>6</sup> Für erforderliche, kurzfristige Behebung von Ausfällen/Schäden an Fahrzeugen und Geräten ist ein Notfalldienst/Notfallpikett mit dem Fahrzeugdienst zu organisieren. Im Pikett stehende Personen sind bei Nichterreichbarkeit infolge Absenzen selbst für einen Ersatz unter Benachrichtigung des Einsatzleiters verantwortlich. Bei Absenzen wie Krankheit oder Unfall sorgt beim Gemeindepersonal der Leiter Tiefbau und Werke für einen Ersatz.

<sup>7</sup> Das Pikett deckt einen Volleinsatz für die Schneeräumung des gesamten unter der Dringlichkeitsstufe 1 fallenden Einsatzgebietes ab. Es kann in ein Salz- und ein Pfadpikett aufgeteilt werden.

<sup>8</sup> Die Pikettorganisation ist schriftlich festzuhalten.

## **7 Personalbedarf (zur Gewährleistung des Winterdienstes im Zweischichtbetrieb)**

Sollbestand:

- Leiter Tiefbau und Werke,
- 1 Vorarbeiter/Mitarbeiter als Einsatzleiter,
- 2-3 Mann als Kontrolleure und Ersatzfahrer oder zur Abdeckung von Spezialeinsätzen (Handräumung etc.).

### **7.1 Überstunden / Kompensationen**

Es ist darauf zu achten, dass Überstunden laufend abgebaut werden. Sofern es der Betrieb zulässt, sind Überstunden sofort nach den Winterdiensteinsätzen zu kompensieren. Dies soll auch bereits bei einem Tageseinsatzende nach 6 Stunden geschehen. Nicht dringende Unterhaltsarbeiten sind zu Gunsten von Kompensationen zurückzustellen.

## **8 Fahrzeuge und Geräte**

<sup>1</sup> Die vorhandenen Gerätschaften (bewegliche Mittel) sind auf den optimalen Einsatz in Bezug auf Schneart, Schneemenge, Häufigkeit des Schneefalls, Strassencharakteristik (Steigungen, Anschlüsse etc.) Häufigkeit und Ausmass der Winterglätte und Länge des Strassennetzes laufend zu überprüfen.

<sup>2</sup> Für die Wahl und Einsatz von Fahrzeugen und Geräten gelten allgemein folgende Kriterien:

- Möglichst vollständige Schneeräumung mit mechanischen Mitteln,
- Möglichst geringer Einsatz von Auftaumitteln.

## 9 Infrastruktur, Ausrüstung und Hilfsmittel

<sup>1</sup> Für die Vorhersage und Beurteilung des Strassenzustandes stehen heute folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Wetterbericht (Wettervorhersage), Radio, TV,
- Informationen der Schweiz. Meteorologischen Anstalt (SMA),
- Meldungen der Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Unterhaltsregion 10, Pfäffikon,
- Information der KAPO/VLZ,
- Internetseiten,
- Kontrollfahrten.

<sup>2</sup> Diese Hilfsmittel dienen den Einsatzverantwortlichen als Entscheidungshilfe für die Bestimmung des Zeitpunktes für den Einsatz. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist der Einsatzleiter verpflichtet, sich persönlich vor Ort zu informieren.

## 10 Rapportierung

<sup>1</sup> Während der Winterperiode sind die speziellen Rapporte für den Winterdienst lückenlos mit folgenden Punkten zu führen:

- Datum, Aufgebotszeit, Zeit bei Rückkehr, Einsatzdauer,
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit,
- Benutztes Fahrzeug,
- Salzverbrauch,
- Besondere Vorkommnisse,
- Stunden- und Materialaufwand sind für Kantons- und Gemeindestrassen separat aufzuführen.

<sup>2</sup> Die Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt gemäss den jeweilig gültigen Verträgen für den Winterdienst.

<sup>3</sup> Die Einsatzrapporte der Fremdfahrer sind nach Möglichkeit nach jedem Einsatz vom Einsatzleiter zu visieren. Mindestens jedoch einmal die Woche.

<sup>4</sup> Die Abrechnungen über den Winterdienst sind monatlich oder jeweils bis spätestens Ende Mai des laufenden Jahres dem Tiefbau zuzustellen.

Bäretswil, 01. Juli 2009

**Gemeinderat Bäretswil**

H.P. Hulliger  
Gemeindepräsident

Felix Wanner  
Gemeindeschreiber

**11 Anhang 1: Einsatz-Rapporte Einsatzleiter**Winterdienst Rapport  
Zusammenfassung

Gemeinde Bâretswil

Winter 2009/2010

Datum: 

--

Einsatzleiter: 

--

Meldung erhalten von:	Polizei		Kanton		Kontroll-fahrt:	Andere: _____		Zeit:		Uhr
-----------------------	---------	--	--------	--	-----------------	---------------	--	-------	--	-----

Strassenzustand:										
Witterung:										
Getroffene Massnahme:	Aufgebot um:   Uhr									
Einsatzart:	<input type="checkbox"/> Schneeräumung <input type="checkbox"/> Salzen/Streuen <input type="checkbox"/> kombiniert <input type="checkbox"/> Schneeabfuhr									
Einsatzgebiet/Route:										

**Fahrzeugeinsatz:**

Fz.	Ausfahrzeit	Chauffeur / Begleiter	Fz.	Ausfahrzeit	Chauffeur / Begleiter

Einsatzbeginn:		Uhr	Einsatzende:		Uhr
----------------	--	-----	--------------	--	-----

Materialeinsatz	Salz/Sole:		t	Splitt:		m3	Calcium Chlorid:		t
-----------------	------------	--	---	---------	--	----	------------------	--	---

**Zielvorgabe erreicht?**

(Begeh- und Befahrbarkeit der Strassen, Fussgängerbereiche und Plätze ab Einsatzzeit)

1. Dringlichkeit:	JA		NEIN		Zeit:		Uhr	Schneeräumung 3h / Winterglätte 2h
2. Dringlichkeit:	JA		NEIN		Zeit:		Uhr	Schneeräumung +4h / Winterglätte +1h
3. Dringlichkeit:	JA		NEIN		Zeit:		Uhr	Schneeräumung + 6h / Winterglätte+1h

**Bemerkungen:**

Ort:

Datum:

Visum:

.....

**12 Anhang 2: Einsatz-Rapport Pfader**

Winterdienst Rapport

Gemeinde Bäretswil

Winter 2009/2010

Einsatzrapport Chauffeur

Name Chauffeur		Datum:	
----------------	--	--------	--

Einsatzleiter:	
----------------	--

Aufgebot erhalten um:	_____ Uhr
-----------------------	-----------

Einsatzart:	<input type="checkbox"/> Schneeräumung <input type="checkbox"/> Salzen/Streuen <input type="checkbox"/> kombiniert <input type="checkbox"/> Schneeabfuhr
-------------	---

Einsatzgebiet/Route:	
----------------------	--

Begleitperson(en):	
--------------------	--

Einsatzbeginn:		Uhr	Einsatzende:		Uhr
----------------	--	-----	--------------	--	-----

Fahrzeug:	
-----------	--

Materialverbrauch	Salz/Sole:		T	Splitt:		m3	Calcium Chlorid:		t
-------------------	------------	--	---	---------	--	----	------------------	--	---

**Zielvorgabe erreicht?**

(Begeh- und Befahrbarkeit der Strassen, Fussgängerbereiche und Plätze ab Einsatzzeit)

1. Dringlichkeit:	JA		NEIN		Zeit:		Uhr	Schneeräumung 3h / Winterglätte 2h
2. Dringlichkeit:	JA		NEIN		Zeit:		Uhr	Schneeräumung +4h / Winterglätte +1h
3. Dringlichkeit:	JA		NEIN		Zeit:		Uhr	Schneeräumung + 6h / Winterglätte+1h

**Bemerkungen:**

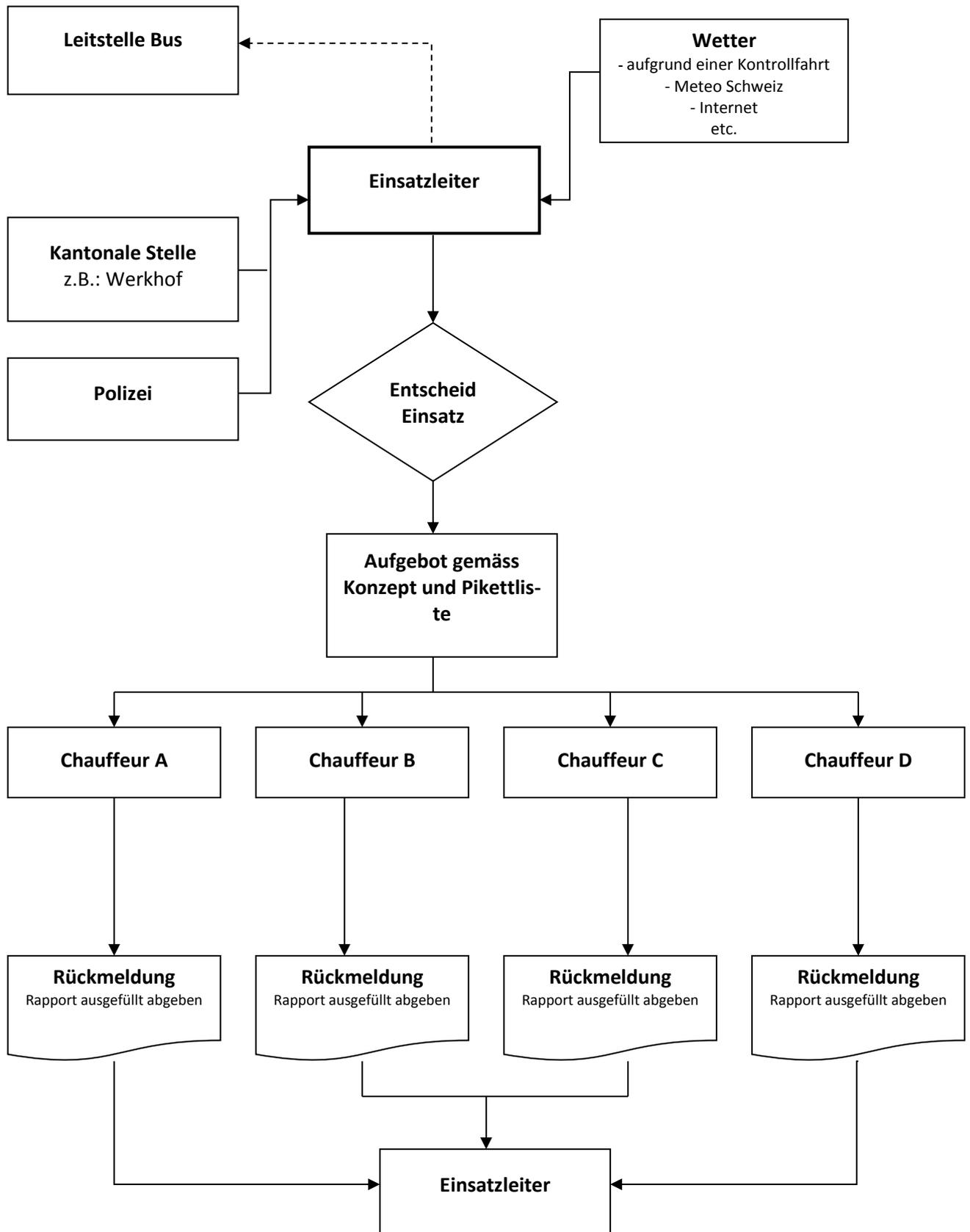
Ort:

Datum:

Visum:

.....

**13 Anhang 3: Alarmschema**



**14 Anhang 4: Ablauf-Schema für Winterdienstvorbereitungen**

Nr	Hauptverantwortliche	Beteiligte	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	<b>Frühlingserfahrungsaustausch Winterdienst</b> Erfahrungsaustausch im Frühjahr.	Bauamt												
	Startsitzung Winterdienstmeeting vor Winterdienst Beginn.	Bauamt												
2	<b>Winterdienstgeräte-Maschinen-Fahrzeuge</b> Inventarlisten erstellen/nachführen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Schneezeichen, Salzkisten; Treibschneezäune einziehen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte prüfen/testen/reparieren.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Funktionskontrolle Salzsilos.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Neue Winterdienstgeräte testen.	Leiter Tiefbau/Werke												
3	<b>Streugüter und Auftaumittel</b> Bestände kontrollieren, Silos.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Einkauf von Splitt und Salz und auffüllen.	Leiter Tiefbau/Werke												
4	<b>Organisation</b> Winterdienstbereitschaft prüfen. Koordination mit anderen Dienstabteilungen:	Leiter Tiefbau/Werke												
	Personalbedarf abklären, Wecklisten prüfen und erstellen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Pikettdiensterteilungen (Winterdienst, Alarmtelefonliste).	Leiter Tiefbau/Werke												
	Rapportformulare prüfen / ergänzen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Winterdienstpläne prüfen / ergänzen (Routenpläneverzeichnisse).	Leiter Tiefbau/Werke												
	Fuhrhalterverträge begleiten (Kündigungstermine beachten).	Leiter Tiefbau/Werke												
	Instruktionen / Weiterbildung durchführen (Schulung).	Leiter Tiefbau/Werke												
5	<b>Vorbereitende Massnahmen im Einsatzgebiet</b> Zurückschneiden der Bäume durch Eigentümer veranlassen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Abklären/Vorbereiten von Schneeeblendeplätzen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Abklären Schlittelwege, Schneezeichen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Gefahrenstellen, Sammler etc. markieren. Treibschneezäune, Salz- und Splittkisten aufstellen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Winterdienstgeräte, Fahrzeuge, Maschinen in allen Werkbauten montieren plus kontrollieren und bereitstellen.	Leiter Tiefbau/Werke												
	Instruktionen der Fahrzeuge, Maschinen, Silos und Geräte an die Fahrzeugführer und -führerinnen	Leiter Tiefbau/Werke												
	Schriftl. Mitteilung der Pikettdauer.	Leiter Tiefbau/Werke												
6	<b>Presseorientierung</b> Mitteilungen / Kontakte zu den Medien.	Gemeindeschreiber/in												
		Leiter Tiefbau/Werke												



## 15 Anhang 5: Auszug aus der ChemRRV

### Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) 814.81, Anhang 2.7 vom 18. Mai 2005 (Stand am 25. Februar 2020)

#### Auftaumittel

##### 1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

##### 2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid,
- b) Harnstoff,
- c) abbaubare niedere Alkohole,
- d) Natrium- oder Kaliumformiat,
- e) Natrium- oder Kaliumacetat.

##### 3. Verwendung

###### 3.1 Einschränkungen

- a) Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden,
- b) Auftaumittel, die Harnstoff enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf korrosionsgefährdeten Strassenabschnitten verwendet werden,
- c) Auftaumittel, die Natrium- oder Kaliumformiat oder Natrium- oder Kaliumacetat enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.

###### 3.2 Ausnahmen

<sup>1</sup>Das BUWAL kann einzelnen Verwender erlauben, Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, zum Zweck der Eignungsprüfung anzuwenden. Die Bewilligung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.

<sup>2</sup>Sie kann verlängert werden.

###### 3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

- a) Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.
- b) Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst
  - nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen,
  - nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.
- c) Die Kantone sorgen dafür, dass für öffentliche Strassen, Wege und Plätze festgelegt wird, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen.